

nachgewiesen werden (fünf Jahre); sind weniger als 60 Pflichtbeiträge entrichtet, so dauert die Wartezeit 120 Beitragsmonate (zehn Jahre). Für Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Wartezeit erst dann erfüllt, wenn 180 Beiträge (fünfzehn Jahre) nachgewiesen werden. Auf die erforderliche Wartezeit werden auch Beiträge zur Invalidenversicherung angerechnet. Dabei stehen dreizehn Beitragswochen der Invalidenversicherung drei Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung gleich.

Unter *Anwartschaft* versteht man die gesetzlich begründete Aussicht auf Versicherungsleistungen beim Eintritt des Versicherungsfalles. Die Anwartschaft wird aufrechterhalten, wenn der Versicherte in jedem Kalenderjahre mindestens sechs Monatsbeiträge entrichtet. Den Handwerker berührt diese Vorschrift heute weniger. Sie ist nur für freiwillig Versicherte wichtig. Im Handwerk ist sie dies also für solche Handwerker, die ihr Handwerk aufgegeben haben oder wegen Abschlusses einer entsprechenden Lebensversicherung von der Versicherungspflicht befreit sind und die Angestelltenversicherung freiwillig fortführen wollen. Pflichtversicherte Handwerker dagegen haben für jeden Monat einen Beitrag, d. h. also für das Jahr auf jeden Fall zwölf Beiträge zu entrichten.

Sind während des Jahres keine sechs Beiträge entrichtet worden, so kann die Anwartschaft dennoch erhalten sein, wenn die sogenannte „*Halbdeckung*“ gegeben ist. Diese ist nach den im Dezember 1937 erlassenen Bestimmungen bei Eintritt des Versicherungsfalles dann gegeben, wenn die Zeit zwischen dem ersten Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen belegt ist. Hierbei werden das erste und das letzte Kalenderjahr der Versicherung bei der Berechnung der Beiträge nicht mitgezählt, wohl aber die dafür entrichteten Beiträge selbst.

Als „*Eintritt in die Versicherung*“ gilt der erste Tag des Zeitraums, für den der erste Beitrag entrichtet ist. Bei der Prüfung, ob Halbdeckung vorliegt, sind auch die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge mit zu berücksichtigen. Dabei stehen wiederum dreizehn Wochenbeiträge der Invalidenversicherung drei Monatsbeiträgen der Angestelltenversicherung gleich. Dabei gilt als erster Eintritt in die Versicherung der Eintritt in den Versicherungszweig (also Angestellten- oder Invalidenversicherung), dem der Handwerker zuerst angehört hat.

Die Bestimmungen über die Halbdeckung sind von besonderer Bedeutung für die Handwerker, die früher in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung versichert gewesen sind, d. h. praktisch für das gesamte Handwerk. Viele Handwerker haben jedoch später die erworbenen Anwartschaften nicht durch freiwillige Weiterversicherung aufrechterhalten. Ihre Ansprüche aus diesen Beiträgen waren daher bei Inkrafttreten des Altersversorgungsgesetzes des Handwerks sehr häufig erloschen. Durch die Vorschriften für die Halbdeckung wird diesen Handwerkern die Aussicht eröffnet, aus den früheren Beitragszahlungen herrührende erloschene Anwartschaften wieder aufleben zu lassen. Dies ist um so leichter möglich, als das Gesetz den Handwerkern die Möglichkeit bietet, für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachzuentrichten. Dieses Recht erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden. Von diesem Zeitpunkte an gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften. Wichtig ist noch die weitere Bestimmung, daß Beiträge, die ein Handwerker für die obenbezeichnete Zeit freiwillig zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet hat, für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge gelten, d. h. schneller zur Erfüllung führen, als dies sonst bei freiwilligen Beiträgen

der Fall ist. Das Recht zur Beitragsnachentrichtung erstreckt sich auf einen Zeitraum bis zu fünfzehn Jahren. Der Handwerker kann also praktisch eine Beitragslücke von dreißig Jahren schließen und die Anwartschaft aus Beiträgen wiederherstellen, die für Zeiten vor dem Jahre 1910 entrichtet worden sind.

Als *Versicherungsfall* bezeichnet man das Ereignis, durch dessen Eintritt die Gewährung der im Gesetze vorgesehenen Versicherungsleistungen ausgelöst wird. Nach Eintritt des Versicherungsfalles dürfen keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet werden.

Für Rentenleistungen kommen als Versicherungsfälle in Frage: Die dauernde oder vorübergehende Berufsunfähigkeit, das Alter und der Tod des Versicherten.

a) Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit

Der Versicherungsfall der *dauernden* Berufsunfähigkeit tritt mit dem Tage der Berufsunfähigkeit ein. Diese liegt für den Unselbständigen dann vor, wenn seine Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder andere Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte derart herabgesetzt ist, daß er nicht mehr in der Lage ist, mindestens noch die Hälfte des Verdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erreichen. Die Wirtschaftslage hat jedoch auf die Beurteilung der Berufsunfähigkeit keinerlei Einfluß. Die Berufsunfähigkeit ist dauernd, wenn nach verständiger sachlich begründeter Voraussicht eine Besserung überhaupt nicht oder wenigstens nicht für absehbare Zeit zu erwarten ist. Für den Selbständigen muß die Rechtsprechung, da dieser Punkt im Gesetze nicht geregelt wurde, Grundsätze für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit entwickeln.

Der Versicherungsfall der *vorübergehenden* Berufsunfähigkeit tritt ein, wenn diese ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat, jedoch in absehbarer Zeit wieder behoben wird. Auch diese Grundsätze galten bislang nur für die Unselbständigen. Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise die Praxis diese Grundsätze auch auf das Versorgungsverhältnis des Selbständigen übertragen wird.

b) Der Versicherungsfall des Alters

Dieser Fall tritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Voraussetzung ist jedoch, daß der Versicherte einen Antrag auf Altersrente stellt. Er kann auch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres noch Pflicht- und freiwillige Beiträge entrichten, solange noch kein Antrag auf Altersrente gestellt ist und keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

c) Der Versicherungsfall des Todes

Dieser Versicherungsfall tritt mit dem Tage des Ablebens des Versicherten ein.

d) Der Antrag auf die Versicherungsleistungen

Es wurde bereits erwähnt, daß die Bewilligung von Leistungen von einem Antrage abhängt. Zur Entgegennahme von Anträgen sind berechtigt: 1. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2. 2. Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. 3. Die übrigen deutschen Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalt, gesetzliche Krankenkassen, Reichsknappschaft und Bezirksknappschaft). 4. Die Versicherungsämter. 5. Alle deutschen Behörden.

An eine bestimmte Form ist der Antrag nicht gebunden. Auch besondere Fristen für die Stellung der Leistungsanträge gibt es im Angestelltenversicherungsgesetz grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme besteht nur für den Antrag auf Beitragserstattung wegen Heirat oder Todes einer weiblichen Versicherten sowie Antrag auf Abfindung einer Witwe. Immerhin ist von Bedeutung, daß bei Rentenleistungen der Zeitpunkt der Antragstellung für den Rentenbeginn mit maßgebend ist.